

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 5 (1958)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Obligatorischer Zivilschutz in Holland  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-364959>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

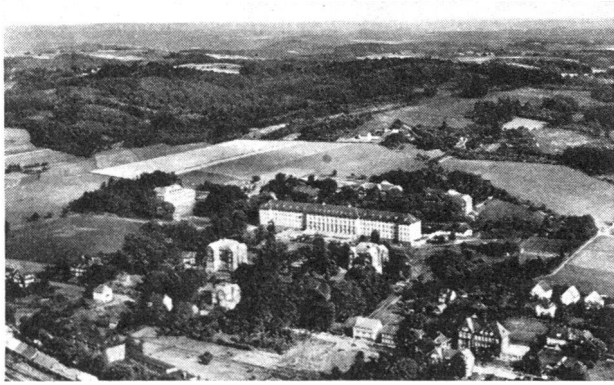
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Gesamtansicht der Bundesluftschuttschule des Bundesluftschutzverbandes der Deutschen Bundesrepublik in Waldbröl, in der während des ganzen Jahres Kurse für Instruktoren, ehrenamtliche Helfer und Interessenten stattfinden. Zur Zeit des Besuches der Delegation des SBZ begann ein erster Einführungskurs für Journalisten aus dem ganzen Bundesgebiet.



In Tutzing am Starnbergersee (Bayern) liegt eine der neun Landes-Luftschuttschulen des Bundesluftschutzverbandes, die wertvolle zentrale Ausbildungsstätten des Zivilschutzes sind und nach einheitlichen Richtlinien aufklären und ausbilden. Die Lage dieser Schulen, wie zum Beispiel Tutzing, trägt viel dazu bei, dass sich die Kursteilnehmer auch als Menschen näherkommen und damit willkommene Gelegenheiten erhalten, sich gründlich über diese Probleme auszusprechen.

## Der Aufbau des Zivilschutzes in der Deutschen Bundesrepublik

th. Auf Einladung des Bundesluftschutzverbandes weilte vom 8. bis 12. Juni eine Studiendelegation des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz in der Deutschen Bundesrepublik. Die Delegation stand unter der Leitung von alt Bundesrat von Steiger, Präsident des SBZ, der als Mitglieder Zentralsekretär Paul Leimbacher, Zentralkassier Max Reinhard und der Chef der Presse- und Informationsstelle des SBZ, Herbert Alboth, angehörten. Der Besuch begann in Köln mit einer Orientierung und Besprechung auf der Bundesdienststelle des Bundesluftschutzverbandes, herzlich begrüßt vom geschäftsführenden Präsidenten, Herrn Sautier, und seinen Mitarbeitern. Am Nachmittag des ersten Besuchstages wurde die im Raume Bonn im herrlichen Tal der Bröl gelegene Bundesluftschuttschule in Waldbröl besucht, die vielfältige und interessante Einblicke eröffnete und vor allem die Bedeutung einer zentralen Ausbildungsstätte für den Zivilschutz unterstrich. Der Abend brachte einen Empfang durch den Vertreter der Schweiz bei der Bundesregierung in Bonn, Botschafter Huber mit seiner Gattin und Mitarbeitern.

Der zweite Besuchstag war für einen Empfang durch das Bundesministerium reserviert, wo sich die willkommene Gelegenheit zu einer Besprechung mit Staatssekretär Ritter von Lex und seinen nächsten Mitarbeitern über die Probleme des Zivilschutzes bot, die in Bonn vom Innenministerium behandelt werden. Führer und Begleiter dieser Tage

war ein alter Bekannter des SBZ, Ministerialrat von Dreising, der sich schon seit Jahren aktiv mit dem zivilen Bevölkerungsschutz befasst. Interessante Einblicke vermittelte am Nachmittag ein Besuch in der Bundesschule des Technischen Hilfswerkes in Marienthal/Ahr.

Der eingehende Besuch der Bundesdienststelle für zivilen Bevölkerungsschutz und ihrer Einrichtungen im Bad Godesberg war dem dritten Besuchstag vorbehalten. Am Nachmittag wurde am Rhein Abschied genommen. Den Präsidenten des SBZ, alt Bundesrat von Steiger, riefen weitere Verpflichtungen nach der Schweiz zurück, während Zentralkassier Reinhard nach Brüssel weiterfuhr. Die Herren Leimbacher und Alboth dislozierten nach München, wo sie Gäste des bayrischen Innenministeriums und der Landesdienststelle Bayern des Bundesluftschutzverbandes waren. Nach einer kurzen Begrüssung und Aussprache mit Ministerialdirektor Dr. Herzog bot sich Gelegenheit zum Besuch des Atommeilers ausserhalb Münchens. Den Abschluss der ergiebigen Studienreise bildete ein Besuch in der Landesluftschuttschule in Tutzing am Starnbergersee, die mit einer anregenden Orientierung über Ziele und Methoden der Kurstätigkeit verbunden war.

Es ist in diesem ersten kurzen Bericht der für alle Teilnehmer hochinteressanten und für die künftige Entwicklung bedeutsamen Studienreise unmöglich, alle Namen und Stellen zu nennen, welche die

Delegation des SBZ willkommen hiessen und betreuten. Mit unserem Dank an den Bundesluftschutzverband und alle seine Mitarbeiter möchten wir heute nur feststellen, dass wir überall herzlich und mit grösster Gastfreundschaft empfangen wurden und der Besuch viel dazu beitragen wird, die Beziehungen im Sinne der Vertiefung der Zusammenarbeit im Dienste der humanitären Aufgabe des Zivilschutzes weiterhin weltweit zu festigen. Wir werden in den kommenden Ausgaben des «Zivilschutzes» auf einzelne Punkte des Studienbesuches noch näher eintreten.



### Obligatorischer Zivilschutz in Holland

An einer am 9. Juli 1958 abgehaltenen Pressekonferenz erklärte der holländische Innenminister Struycken, dass seine Regierung beschlossen habe, die Dienstpflicht für den Zivilschutz einzuführen. Er führte aus, dass bereits 160 000 Männer und Frauen für den Zivilschutz registriert worden seien, dass aber noch weitere 60 000 Personen zur Feuerbekämpfung, für ärztliche Betreuung und für Nachrichtenübermittlung benötigt würden.

Der Wehrpflicht im Zivilschutz sind Männer unterworfen, die mehr als 26 Jahre alt sind. Sie werden in verschiedenen Gebieten aufgeboden, aber nicht zu kriegerischen Zwecken verwendet werden. Personen, die unter die neue Verordnung fallen, können bis zum 40. Altersjahr aufgeboden werden.